

Zwei Stellungnahmen aus der Sicht des Kirchenrechts

♦ Die 2006 von Papst Benedikt XVI. approbierte Erklärung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, die u.a. klarstellt, dass der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt nicht per se als ein schismatischer Akt zu betrachten ist, hat die Diskussion um die kirchenrechtlichen Konsequenzen des Kirchenaustritts neu entfacht. Wir haben zwei Kirchenrechtler gebeten, die derzeitige Situation in den deutschsprachigen Ländern zu analysieren: Bruno Primetshofer, Prof. em. für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Wien, drängt auf eine Klärung der verworrenen Lage, die mit den unterschiedlichen Vorgangsweisen der deutschen und österreichischen Bischofskonferenz eingetreten ist. Georg Bier, Kirchenrechtler der Theologischen Fakultät Freiburg i.Br., vertritt die Position, dass die Rechtsauffassung des Apostolischen Stuhles nicht ohne tragfähige Argumentation zu bestreiten ist. (Redaktion)

Bruno Primetshofer

Der Kirchenaustritt und seine rechtlichen Folgen

A Vorbemerkungen

Der nach dem staatlichen Recht einiger Länder, darunter Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, vor einer staatlichen Behörde vorgenommene Kirchenaustritt, d.h. die Erklärung, nicht mehr der katholischen Kirche angehören zu wollen, zieht eine Reihe von Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich nach sich. Diese betreffen sowohl den Bereich des kirchlichen *Eherechts* als auch den des *Straf- und Disziplinarrechts*. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Rechtsfolgen sind jedoch alles eher als klar und werfen nicht nur für die kirchlichen Gerichte und die Verwaltung, sondern insbesondere auch

für die praktische Umsetzung in der Seelsorge eine Reihe von Fragen auf.

B Eherechtliche Folgen

1. Wenn wir zunächst die *eherechtlichen* Folgen ins Auge fassen, so ist insbesondere auf c. 1117 des CIC/1983 zu verweisen, wonach die von der Kirche durch formalen Akt abgefallenen Katholiken nicht mehr an die kanonische Eheschließungsform, d.h. Trauung durch den Ortspfarrer (Ortsbischof) oder einen von diesen delegierten Priester oder Diakon gebunden sind. Daraus ergibt sich, dass die bloße Zivilehe zweier auf diese Weise Abgefallener,

sofern sie den rechten Ehewillen haben, auch eine kirchlich gültige Ehe darstellt, die, wenn die Partner getauft sind, sakramental und, sofern geschlechtlich vollzogen, auch unauflöslich ist. Als Abfall von der katholischen Kirche wurde bisher in den oben erwähnten Ländern der staatliche Kirchenaustritt als solcher angesehen, unabhängig von der Frage, ob damit eine Distanzierung von Glaubensinhalten der katholischen Kirche verbunden war, oder ob dem Austritt andere Motive, etwa solche finanzieller Natur, zugrunde lagen, d.h. dass der nach staatlichem Recht zu entrichtende Kirchenbeitrag (Kirchensteuer) zum Erlöschen gebracht werden sollte. Die Zivilehe des Katholiken konnte somit erheblich verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen. War der Katholik formpflichtig, dann war die von ihm geschlossene Zivilehe ungültig; war er hingegen aus der Kirche ausgetreten, was als formaler Abfall von der katholischen Kirche gedeutet wurde (c. 1117), und heiratete einen ebenfalls nicht formpflichtigen Partner (z.B. einen Protestanten), dann war diese Zivilehe kirchlich gültig und zog hinsichtlich einer allfälligen weiteren Eheschließung als Rechtsfolge somit das (trennende) Ehehindernis des bestehenden Ehebandes nach sich. – Es war (und ist) schwer, diese Unterscheidung und deren Rechtsfolgen einem Betroffenen verständlich zu machen.

2. Versuche zur Bereinigung dieser unbefriedigenden Situation wurden erst in jüngster Zeit durch den Päpstlichen Rat für Gesetzestexte unternommen, wobei aber dieser Versuch weit davon entfernt ist, die

gewünschte Klarheit zu erzielen. In einer von Papst Benedikt XVI. approbierten und an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen versandten Erklärung vom 13. 3. 2006 wurde festgelegt, dass der Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt mit den damit verbundenen Rechtsfolgen nur bei Vorhandensein nachstehender Kriterien verwirklicht sei: 1) Innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen. 2) Äußere Setzung und Kundmachung dieser Entscheidung. 3) Direkte Annahme der Entscheidung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität, d.h. des zuständigen Pfarrers oder Ortsordinarius.¹

3. Die erste bis heute nicht restlos geklärte Frage ist die nach der rückwirkenden Kraft dieser Erklärung des Päpstlichen Rates. Sind die drei dort genannten Kriterien für einen Abfall von der katholischen Kirche auf alle seit dem Inkrafttreten des CIC/1983 (27. 11. 1983) geschlossenen Zivilehen von aus der Kirche Ausgetretenen anzuwenden, oder ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erklärung mit dem Tag ihrer Versendung an die Bischofskonferenzen anzusetzen? Fragen von weitreichender Bedeutung, da bisher von den deutschsprachigen kirchlichen Gerichten der staatliche Kirchenaustritt, aus welchen Gründen immer dieser erfolgt sein sollte, mit dem Formalakt eines Abfalls von der katholischen Kirche gleichgesetzt wurde.²

4. Nun hat aber erst jüngst die Deutsche Bischofskonferenz einen Schritt gesetzt, der die Verworrenheit der Situation noch weiter vergrößert. Die Bischöfe haben näm-

¹ Dichiarazione. Italienische Ausgabe Prot. Nr. 10279/2006. Eine Verlautbarung in den AAS fand bislang nicht statt.

² Bruno Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: W. Schulz (Hg.), Recht als Heilsdienst. FS für M. Kaiser, Regensburg 1989, 187–199.

lich entschieden, dass hinsichtlich der eherechtlichen Folgen des staatlichen Kirchenaustritts die bisherige Rechtsauffassung der deutschen Diözesan- und Metropolitanen beibehalten werden soll. Das heißt im Ergebnis, dass die Defectio per actum formalem bereits mit dem staatlichen Kirchenaustritt als solchem gegeben ist und an der bisherigen Lage in Bezug auf die eherechtlichen Folgen, insbesondere an der Befreiung von der Formpflicht bei der Eheschließung und den übrigen eherechtlichen Folgen (cc. 1086, 1124 CIC), festgehalten werde.³ Demzufolge ist die gegenwärtige Rechtslage um die eherechtlichen Folgen eines staatlichen Kirchenaustritts nicht nur nach Ländern verschieden, sondern gene-

rell hat die Erklärung des Päpstlichen Rates vom 13.3.2006 beträchtliche Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung mit sich gebracht. Der schon seit langem von Seiten vieler Kanonisten vorgetragene Wunsch nach ersatzloser Streichung des c. 1117⁴ und damit, was die Formpflicht bei der Eheschließung betrifft, einer Rückkehr zu dem Grundsatz „semel catholicus, semper catholicus“ würde eine längst fällige „Flurbereinigung“ für die kirchlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden mit sich bringen. Der staatliche Kirchenaustritt des Katholiken würde, wie vor dem Inkrafttreten des CIC/1983, keinerlei Auswirkungen in Bezug auf die Formpflicht bei der Eheschließung nach sich ziehen. Eine nicht-katholische Eheschließung könnte, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, keine kirchliche gültige Ehe bewirken.

Weiterführende Literatur:

Diese soll die Problematik um die kirchenrechtlichen Folgen eines nach staatlichem Recht vorgenommenen Kirchenaustritts aufzeigen und darauf hinweisen, dass die von universal- wie partikularrechtlichen Gesetzgebern (Hl. Stuhl, Deutsche Bischofskonferenz) gesetzten Schritte nicht geeignet sind, das Problem ausreichend in den Griff zu bekommen.

G. Bier, Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage, in: HerKorr 60 (2006), 349ff.

K. Lüdicke, C. 1086, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Rdz. 4 (April 2007).

C Straf- und disziplinarrechtliche Folgen

1. Diesbezüglich gab (und gibt) es seit langem eine Kontroverse in der Kanonistik. Die eine Richtung, vertreten insbesondere durch J. Listl⁵, erblickt im Kirchenaustritt, aus welchen Gründen immer dieser erfolgt ist, den Tatbestand des Schismas mit der damit verbundenen Exkommunikation als Tatstrafe. Eine andere Richtung sieht den Kirchenaustritt nicht automatisch als Schisma an, es müsse vielmehr von Fall zu Fall differenziert werden. Insbesondere

³ Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche vom 24. 4. 2006, Amtsblatt des Erzbistums Köln, 146 (2006), Nr. 133.

⁴ Dazu W. Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC, in: AfKR 170 (2001), 402–440; Aymans-Mörsdorf, KanR III (2007), 486–490.

⁵ Joseph Listl, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: HdbKathKR², 217, dort auch weitere Literatur; Ders., Kirchenaustritt, in: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg/Br. 2004, 499–501.

sei der aus rein finanziellen Überlegungen vorgenommene Kirchenaustritt (Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags bzw. der -steuer) nicht eo ipso als schismatischer Akt mit der damit verbundenen Rechtsfolge (Exkommunikation) anzusehen.⁶

2. Unabhängig von der Einordnung des Kirchenaustritts in das System der Tatstrafen bei Glaubensdelikten gab und gibt es in der partikularen Gesetzgebung des deutschsprachigen Raumes Bestimmungen, die mit dem Kirchenaustritt auf jeden Fall, d.h. unabhängig von der Frage, ob damit ein Abfall von der katholischen Kirche intendiert war oder nicht, eine Minderung der Gliedschaftsrechte des Ausgetretenen zur Folge haben. So ist der Ausgetretene vom Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ausgeschlossen, er kann das Tauf- und Firmpatenamnt oder sonstige Funktionen im liturgischen Bereich (Lektor, Kommunionsspender) nicht ausüben.⁷

3. Die DBK hat erst vor kurzem gegen alle Erwartungen einen gesetzgeberischen Schritt gesetzt, der den Kirchenaustritt auf jeden Fall als Schisma verbunden mit der Tatstrafe der Exkommunikation ansieht.⁸ Die österreichischen und die Schweizer Bischöfe sind der DBK nicht gefolgt. Somit ist die Verwirrung im deutschen Sprachraum noch größer geworden. Die Tatstrafe

der Exkommunikation, solange sie nicht (was äußerst selten geschieht) *amtlich* verhängt oder festgestellt wurde, gibt nämlich dem Kommunionsspender noch nicht das Recht, den Exkommunizierten vom Empfang der Eucharistie *auszuschließen* (c. 915, 1. Halbsatz). Die Möglichkeit eines solchen Ausschlusses ist weiterhin aufgrund des Partikularrechts möglich, das nicht nur die Verweigerung der Sakramentengemeinschaft, sondern, wie bereits erwähnt, auch andere Rechtsfolgen nach sich zieht.

4. Die ÖBK stellt in der bereits erwähnten Erklärung zum Kirchenaustritt fest, ein Katholik, der – aus welchen Gründen auch immer – seinen Austritt aus der Kirche erklärt, begründe damit die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahrhaben wolle. Sobald der zuständige Ordinarius von der staatlichen Stelle die Meldung des Austritts aus der Kirche erhalten hat, solle er mit dem Ausgetretenen Kontakt aufnehmen, ihn über die Rechtsfolgen des Austritts aufklären und versuchen, ihn zu einer Rücknahme der Austrittserklärung zu bewegen. Gibt der Ausgetretene innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem Bischof die Erklärung ab, sich nicht von der katholischen Kirche trennen zu wollen, genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören

⁶ Klaus Lüdicke, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Bemerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: H. Paarhammer (Hg.), *Administrator bonorum*. FS S. Ritter, Salzburg 1987, 275–282. – B. Primetshofer, Die Eheschließung, in: HdbKathKR², 956f.

⁷ Information über die kirchenrechtlichen Folgen eines Kirchenaustritts, in: ÖBK, Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt, Wien 2007. – Näheres zu den einzelnen diesbezüglichen kirchlichen Verlautbarungen bei B. Primetshofer, Kirchenaustritt – Schisma? Überlegungen zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. 4. 2006, in: ÖARR 2007 (in Druck).

⁸ Siehe Anm 3.

zu wollen. Die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde wird damit hinfällig. Verstreicht hingegen die Frist, ohne dass die in Rede stehende Erklärung abgegeben wurde, wird der Austritt als Abfall durch formalen Akt vermutet und ins Taufbuch eingetragen.

5. Die angesprochene (einfache) Rechtsvermutung (*praesumptio iuris tantum*) lässt allerdings den Gegenbeweis zu. Ein ausgetretener Katholik, der die Dreimonatsfrist verstreichen ließ, ohne die Austrittsmeldung rückgängig gemacht zu haben, könnte den Beweis antreten, dass er sich trotzdem von der katholischen Kirche nicht habe abwenden wollen und dass daher seine allenfalls geschlossene Zivilehe wegen Nichteinhaltung der für ihn geltenden kanonischen Formpflicht ungültig sei. Diese Frage ist allerdings nach wie vor nur

auf dem kirchlichen Gerichtsweg zu entscheiden.

Der Autor: *Prof.em. Bruno Primetshofer C.Ss.R., geb. 1929, habilitierte sich für Kirchenrecht an der Kath.-theol. Fakultät der Universität Wien und war von 1966–1982 Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz. Von 1982 bis 1997 (Emeritierung) hatte er die Professur für Kirchenrecht an der Kath.-theol. Fakultät der Universität Wien inne. Er ist Vize-Offizial des Erzb. Metropolitan- und Diözesangerichts Wien. Veröffentlichungen: *Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer*, hg. von Josef Kremsmair und Helmuth Pree. Berlin 1997; *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC/1983 und des CCEO*, Freiburg/Br. ⁴2003.*

Georg Bier

Der Kirchenaustritt – ein Akt des Schismas?¹

Lange war in Österreich, Deutschland und der Schweiz kaum bestritten: Wer nach staatlichem Recht aus der Kirche „austritt“, trennt sich von der Gemeinschaft der

Gläubigen und ist daher ein Schismatiker.² Abweichende kanonistische Positionen³ kannten allenfalls Fachleute⁴. Als „allgemein herrschend“ galt die Auffassung, ein

¹ Abschluss des Manuskripts: 20.08.2007.

² Vgl. exemplarisch *Joseph Listl*, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: *HdbKathKR*², 209–219 (217): „In jedem Fall bedeutet ... die Erklärung des Kirchenaustritts ‚Trennung von der kirchlichen Einheit‘ und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas“. Ausführlicher *Ders.*, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: *W. Schulz* (Hg.), *Recht als Heilsdienst*. FS Matthäus Kaiser, Paderborn 1989, 160–186.

³ Vgl. *Klaus Lüdicke*, in: *MKCIC* (Stand: April 2007) 1086, 3, und *Ders.*, Wirtschaftsstrafrecht in der Kirche? Kanonistische Anmerkungen zu einem Kirchenaustritt, in: *H. Paarhammer* (Hg.), *Vermögensverwaltung in der Kirche*, FS Sebastian Ritter, Taur ²1988, 275–282.

⁴ *J. Listl*, Erklärung (s. Anm. 2), 215, nennt Lüdicke als einzigen Vertreter einer abweichenden Position. Ähnlich aber auch z.B. *Titus Lenherr*, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation, in: *AfkKR* 125 (1983), 107–125 (123), *Josef Prader*,